

25. Was ist unter der „Zeit des Eintritts des vom Kläger geltend gemachten Scheidungsgrundes“ in § 1574 Abs. 3 BGB. zu verstehen, wenn ein Gesamtverhalten des einen oder anderen Ehegatten den Scheidungsgrund nach § 1568 BGB. bildet.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 23. Januar 1922 i. S. Ehem. B. (Rl.) w. Ehefr. B. (Bekl.). IV 307/21.

I. Landgericht Ulm. — II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Das Landgericht hat die Ehe der Parteien auf die Widerklage der Frau wegen Ehebruchs des Klägers geschieden und seine Scheidungsklage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers hinsichtlich der Klage zurückgewiesen und die Ehe auf die Widerklage nicht wegen Ehebruchs, sondern wegen ehewidrigen Verhaltens des Klägers (§ 1568 BGB.) geschieden. Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt, die Ehe der Parteien aus Verschulden der Beklagten zu scheiden. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Revision rügt Verletzung des § 1574 Abs. 3 Halbsatz 2 BGB. Sie macht geltend: In die Zeit vor der vom Berufungsgericht festgestellten Verzeihung fielen die Verfehlungen der Frau durch Beleidigung und durch Weiseiteschaffung von Lebensmitteln. Der Ausspruch der Scheidung gegen den Mann sei wenigstens mit auf eine vor jene Verzeihung fallende Verfehlung gestützt, nämlich auf den Brief des Klägers vom 1. Februar 1919. Insofern habe also eine Zeit lang Scheidungsrecht gegen Scheidungsrecht gestanden. Die Frau hätte also für mitßuldig erklärt werden müssen. Die Rüge ist nicht begründet. Die Verzeihung findet das Berufungsgericht darin, daß die Parteien bis spätestens Juni 1919 den ehelichen Verkehr fortgesetzt haben. Die wörtlichen Beleidigungen, deren sich die Beklagte schuldig gemacht hat, fallen nach der Feststellung des Berufungsgerichts etwa in den März 1919, das Weiseiteschaffen von Lebensmitteln in dieselbe Zeit.

Zur Widerklage läßt das Berufungsgericht es dahingestellt, ob der Ehebruch, den der Kläger geständig im Jahre 1914 mit der Zeugin W. begangen hat, wie die Beklagte behauptete und das Landgericht festgestellt hat, erst nach dem 17. Juli 1919 oder, wie der Kläger in der Berufungsinstanz angab, schon im Frühjahr 1915 zur Kenntnis der Beklagten gekommen und deshalb von der Verzeihung betroffen ist. Es scheidet die Ehe auf die Widerklage wegen der vom Kläger der W. in den Briefen vom 1. Februar und 10. November 1919 gemachten Heiratsanträge. Danach muß der Revision als möglich zugegeben werden, daß die von der Beklagten verübten Ehewidrigkeiten, nämlich die Beleidigungen und die Weiseiteschaffung von Lebensmitteln, der vom Kläger mit der Absendung des Briefes vom 1. Februar 1919 begangenen Verfehlung eine gewisse Zeit unverschuldet gegenüberstanden haben. Allein das Berufungsgericht findet, wie seine Ausführungen ergeben, den Scheidungsgrund nicht in dem ersten — vor der Verzeihung liegenden — Heiratsantrag allein, sondern in dem mit einer rechten ehelichen Gesinnung nicht vereinbaren Gesamtverhalten des Klägers, wie es in seinen beiden Briefen vom 1. Februar und 10. November 1919 zum Ausdruck gekommen ist. Bildet aber ein

Gesamtverhalten des einen Ehegatten erst den Scheidungsgrund nach § 1568 BGB., so trifft § 1574 Abs. 3 Halbsatz 2 nur zu, wenn der vollendete Scheidungsgrund dem auf der anderen Seite gegebenen Scheidungsgrund unverjährt oder unverzihen gegenüber gestanden hat (vgl. Urteile des RG. vom 28. Februar 1914 IV 624/13, vom 29. März 1915 IV 536/14, Warnep. 1915 Nr. 145, vom 30. Mai 1918 IV 122/18). Allerdings hat das Reichsgericht in Fällen, in denen sich mehrere inzwischen verjährt oder verziene Ehebrüche beider Teile eine Zeit lang unverjährt und unverzihen gegenüber gestanden hatten und nur ein Teil das bisherige ehebreecherische Verhältnis fortgesetzt hatte, ohne daß insoweit sein Recht auf Scheidung durch Verzeihung oder Zeitablauf ausgeschlossen war, die Anwendbarkeit des § 1574 Abs. 3 Halbsatz 2 bejaht (Urt. vom 13. Mai 1918 IV 55/18, vom 16. April 1921 V 49/21). Aber diese Fälle unterscheiden sich von dem vorliegenden dadurch, daß jeder Ehebruch für sich allein den vollen Tatbestand eines Scheidungsgrundes bildet (§ 1565 BGB.), während im vorliegenden Falle der Tatbestand des § 1568 BGB. erst nach der Verzeihung erfüllt wurde, vorher also ein Scheidungsgrund noch nicht gegeben war. Der erste Angriff der Revision erweist sich danach als unbegründet. . . .